

§ 6 See-BV — Mindestalter

Seeleute-Befähigungsverordnung

Stand: 20.04.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Seearbeitsgesetzes beträgt das Mindestalter von Bewerbern um ein Befähigungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis 18 Jahre. Bewerber um ein Befähigungszeugnis zum Kapitän müssen mindestens 20 Jahre alt sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 müssen Bewerber mindestens 16 Jahre alt sein für den Befähigungsnachweis für

1. die Wachbefähigung Brücke,
2. die Wachbefähigung Maschine,
3. die Befähigung hinsichtlich der grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit an Bord,
4. die Befähigung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff,
5. die Befähigung zum Schiffsdienst auf einem Öltankschiff, einem Chemikaliertankschiff oder einem Flüssiggastankschiff,
6. den Schiffsdienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen,
7. den Schiffsdienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren sowie
8. für einen Qualifikationsnachweis für den Schiffsdienst auf Fahrgastschiffen.

Satz 1 gilt entsprechend für den Erwerb eines Seeleute-Ausweises.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 können die Befähigungen auch schon vor dem 16. Geburtstag erworben und erforderliche Prüfungen auch vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden. Befähigungsnachweise dürfen jedoch erst zu dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt erteilt werden.

Zitiervorschlag: § 6 See-BV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/See-BV/6>